



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Gemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze und Aufgaben	5
Art. 1 Gebiet.....	5
Art. 2 Aufgaben	5
2. Organisation der Gemeinde	5
Art. 3 Organe.....	5
Art. 4 Amtsdauer	6
Art. 5 Amtsgeheimnis	6
Art. 6 Verwandtenausschluss	6
Art. 7 Publikationsorgan	6
3. Ausübung der politischen Rechte	6
Art. 8 Stimm- und Wahlrecht	6
Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen	6
Art. 10 Abstimmungen an der Urne	7
Art. 11 Fakultatives Referendum	7
4. Die Gemeindeversammlung	7
Art. 12 Befugnisse der Gemeindeversammlung	7
Art. 13 Einberufung	8
Art. 14 Botschaft.....	8
Art. 15 Traktanden	8
Art. 16 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	8
Art. 17 Eröffnung	8
Art. 18 Diskussion	9
Art. 19 Abstimmungen.....	9
Art. 20 Ordnung.....	9
Art. 21 Protokoll.....	9
5. Rechte und Pflichten der weiteren Organe	10
A. Der Gemeinderat	10
Art. 22 Zusammensetzung	10
Art. 23 Organisation	10
Art. 24 Aufgaben	10
Art. 25 Finanzkompetenzen.....	10
Art. 26 Einberufung der Sitzungen.....	11

Art. 27	Abstimmungen.....	11
Art. 28	Dringliche Geschäfte.....	11
Art. 29	Protokoll.....	11
Art. 30	Amtspflichtverletzung.....	11
Art. 31	Ausstand.....	11
Art. 32	Rücktritte	11
B.	Der Gemeindepräsident.....	12
Art. 33	Befugnisse und Pflichten.....	12
Art. 34	Arbeitsverhältnis	12
C.	Die Rechnungsprüfungskommission.....	12
Art. 35	Zusammensetzung	12
Art. 36	Aufgaben	12
Art. 37	Berichterstattung.....	12
D.	Das Wahlbüro.....	13
Art. 38	Zusammensetzung	13
Art. 39	Aufgaben	13
E.	Die Kommissionen.....	13
Art. 40	Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte	13
F.	Die Gemeindeverwaltung	13
Art. 41	Gemeindepersonal.....	13
Art. 42	Der Gemeindeschreiber	14
6.	Rechtspflege.....	14
Art. 43	Rekurs an den Gemeinderat	14
Art. 44	Kantonale Rechtsmittel	14
7.	Schlussbestimmungen	14
Art. 46	Inkraftsetzung	14

HINWEIS:

In der nachfolgenden Gemeindeordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Grundsätze und Aufgaben

Art. 1 Gebiet

Die Gemeinde Stettfurt ist als Politische Gemeinde des Kantons Thurgau eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Stettfurt festgesetzten Grenzen.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde ist die verfassungsmässige, politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner.

² Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt.

³ Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

⁴ Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

⁵ Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die heutigen Technischen Betriebe Elektrizität, Wasser, Gas und Kabelanlagen sowie allfällig weiter noch dazu kommende Gemeindewerke müssen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und finanziell selbsttragend sein.

⁶ Die Gemeinde ordnet Nutzung und Überbauung des Bodens und regelt die Erschliessung ihres Gebietes.

2. Organisation der Gemeinde

Art. 3 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ
- b. der Gemeinderat
- c. der Gemeindepräsident

- d. die Rechnungsprüfungskommission
- e. das Wahlbüro
- f. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- g. die Gemeindeverwaltung

Art. 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.

Art. 5 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 6 Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss in Behörden richtet sich nach § 30 der Kantonsverfassung.

Art. 7 Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan ist das Amtsblatt des Kantons Thurgau. Weitere werden durch den Gemeinderat bestimmt.

3. Ausübung der politischen Rechte

Art. 8 Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regeln die Verfassung und das Gesetz.

² In der Gemeinde wohnhafte Ausländer und Jugendliche ab dem 16. Altersjahr sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.

Art. 9 Urnenwahlen und Abstimmungen

¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- a. den Gemeindepräsidenten
- b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
- c. die Rechnungsprüfungskommission
- d. das Wahlbüro

Art. 10 Abstimmungen an der Urne

¹ Grundsätzlich befinden die Stimmberechtigten über alle Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung.

² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle über Fr. 500'000.00, wobei unabhängig einer Etappierung das Geschäft als Ganzes massgebend ist; oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle über Fr. 50'000.00.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Wenn 60 Stimmberechtigte innert drei Monaten nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan es verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung vorzulegen.

² Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

4. Die Gemeindeversammlung

Art. 12 Befugnisse der Gemeindeversammlung

¹ Finanzielle Befugnisse:

- a. Genehmigung des Budgets
- b. Genehmigung des Steuerfusses
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Beschlüsse über Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und nicht unter Art. 10 Abs. 2 fallen.

² Rechtsetzende Befugnisse:

- a. die Gemeindeordnung
- b. das Baureglement und der Zonenplan
- c. allgemeinverbindliche Reglemente über die das fakultative Referendum gemäss Art. 11 zustande gekommen ist.

³ Allgemeine Befugnisse:

- a. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzberichtigungen
- b. Entscheidung über neue Aufgaben der Gemeinde
- c. Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe
- d. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- e. Genehmigung von Erwerb, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschritten werden

- f. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
- g. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen
- h. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetze oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzbefugnis des Gemeinderates liegen.

Art. 13 Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. zur Budgetgemeindeversammlung spätestens bis Ende Dezember des Vorjahres
- b. zur Rechnungsgemeindeversammlung spätestens bis Ende Juni des nächsten Jahres
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
- d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht des Kantons Thurgau. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

² Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Erklärung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Art. 14 Botschaft

¹ Alle Geschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

² Zur Vorbereitung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Informationsversammlungen einberufen.

Art. 15 Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur solche Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 16 Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmentenden an der Gemeindeversammlung erheblich erklärt werden.

² Erheblich erklärte Geschäfte gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 17 Eröffnung

¹ Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:

- a. die Einladung zur Versammlung
- b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden

c. die Traktandenliste

² Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.

Art. 18 Diskussion

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen, seinen Namen zu nennen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Art. 19 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird oder kantonale Vorschriften dies verlangen.

² Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.

³ Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergeben sich klare Mehrheiten, kann auf die Auszählung der Stimmen verzichtet werden.

⁴ Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.

Art. 20 Ordnung

¹ Die Versammlung wird vom Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter geleitet.

² Der Versammlungsleiter wacht über Ruhe und Ordnung in der Versammlung und über eine ordnungsgemässe Geschäftsabwicklung. Er hat Teilnehmer, welche die Ruhe stören, nach Ermahnung wegzuweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung, in der die Ruhe nicht hergestellt werden kann, auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

Art. 21 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen.

² Das Protokoll soll eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben und der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.

Art. 23 Organisation

¹ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

² Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuweisung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er plant die nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten und der Vollzug der Gemeindebeschlüsse. Er behandelt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder anderer Organe fallen.

² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und hat die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt Reglemente und Weisungen.

⁴ Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:

- a. die Wahl des Gemeindepräsidenten-Stellvertreters, der Vertreter in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten
- b. die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals
- c. die Einsetzung von Kommissionen für zeitlich befristete Aufgaben

Art. 25 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat beschliesst aus wichtigen Gründen über im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben in gleicher Angelegenheit bis Fr. 100'000.00, für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00.

² Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

³ Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszwecks sowie die Haftung für allfällige Verbandsschulden nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen.

⁴ Mit den Finanzen der Gemeinde soll haushälterisch, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen umgegangen werden.

Art. 26 Einberufung der Sitzungen

¹ Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die vorhandenen Geschäfte erfordern.

² Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

³ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 27 Abstimmungen

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

⁴ Unbestrittene Geschäfte können mit Zirkulationsbeschluss erledigt werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung und Abstimmung in einer Sitzung verlangt.

Art. 28 Dringliche Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Gemeindepräsident von sich aus zu besorgen. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

Art. 29 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Art. 30 Amtspflichtverletzung

¹ Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

² Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Art. 31 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Thurgau den Ausstand zu wahren.

Art. 32 Rücktritte

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Gemeinderat mitzuteilen.

² Über ein Rücktrittsgesuch im Laufe der Amtsdauer entscheidet der Gemeinderat.

B. Der Gemeindepräsident

Art. 33 Befugnisse und Pflichten

¹ Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. ihm obliegt die Gesamtführung der Verwaltung und er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm aufgrund der Gesetze, der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates übertragen sind.
- b. er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
- c. er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
- d. er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
- e. er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
- f. er ist befugt, Geschäfte formeller Art oder von untergeordneter Bedeutung durch eine Präsidialverfügung zu erledigen.

² Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Art. 34 Arbeitsverhältnis

Der Gemeinderat regelt das Arbeitsverhältnis des Gemeindepräsidenten und legt seine Besoldung fest.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Suppleanten.

Art. 36 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.

² Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung.

Art. 37 Berichterstattung

Die Rechnungsprüfungskommission hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

D. Das Wahlbüro

Art. 38 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus:

- a. dem Gemeindepräsidenten als Präsident
- b. dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c. vier Urnenoffizianten und zwei Suppleanten als Ersatz

Der Gemeinderat kann für besondere Urnengänge das Wahlbüro erweitern.

Art. 39 Aufgaben

¹ Das Wahlbüro vollzieht die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

E. Die Kommissionen

Art. 40 Vollzugsdelegation, Kommissionen, Beauftragte

¹ Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, kann der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis bestellen. Diese dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.

² Der Gemeinderat kann Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben bestellen.

³ Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitzenden, regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.

F. Die Gemeindeverwaltung

Art. 41 Gemeindepersonal

¹ Der Gemeinderat ist für die Anstellung des Personals zuständig und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung.

² Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung.

³ Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Art. 42 Der Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. er leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung und überwacht die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.
- b. er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- c. er führt das Protokoll der Gemeinderatssitzungen, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.
- d. er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- e. er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

6. Rechtspflege

Art. 43 Rekurs an den Gemeinderat

¹ Gegen Entscheide des Gemeindepräsidenten oder einer anderen Gemeindeinstanz mit Entscheidungsbefugnis kann jedermann, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Rekurs erheben.

² Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim zuständigen Departement, wegen Verletzung übergeordneter Rechts Rekurs erheben gegen:

- a. allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane
- b. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungspflege sind.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege des Kantons Thurgau.

Art. 44 Kantonale Rechtsmittel

Die kantonalen Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

7. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkraftsetzung

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 01.01.2001.



POLITISCHE GEMEINDE STETTFURT

Der Gemeindepräsident

Thomas Gamper

Die Gemeindeschreiberin

Janine Bohner

Vom Gemeinderat genehmigt am

19.05.2016

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

15.12.2016

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am (RRB Nr....)

